

Beitragsordnung des Sportvereins „Sonne im Paradies e.V.“

§ 1

Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand des Vereins gemäß der Satzung geändert werden.
- (2) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 2

Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr, weitere Gebühren und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3

Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Erwachsene über 18 Jahre	60,-
02	Mitglied (ermäßigt)	48,-
03	Fördermitgliedschaft	ab 30,-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigt sind alle Vereinsmitglieder, die unter 18 Jahren sind und/ oder den Status Schüler, Student oder Rentner aufweisen.

- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.
- (6) Die Gebühr ist zum 1. des Folgemonats nach Eintritt in den Verein fällig und muss bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (7) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 15.07. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4

Aufnahmegebühr

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe einmalig in EUR
01-02	alle Vereinsmitglieder	25,-

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch den Vorstand beschlossen und geändert werden.
- (2) Die Aufnahmegebühr ist einmalig zu zahlen ist unabhängig der Beitragsklasse. Die Gebühr ist zum 1. des Folgemonats nach Eintritt in den Verein fällig und muss bis zu diesem Datum auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

§ 5

Zahlungsform

- (1) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jährlich zum 15. Januar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen.
- (4) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften

entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld je Einzelfall verhängen.

- (5) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6

Umlage und Gebühren

- (1) Eine Umlage kann der Vorstand gemäß Satzung beschließen.
- (2) Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 7

Vereinsaustritt

- (1) Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Eine Rückerstattungspflicht von bereits gezahlten Jahresbeiträgen besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.